

An den  
Bundesminister für Innovation,  
Mobilität und Infrastruktur  
KommR Peter Hanke

Radetzkystraße 2  
Postfach 201  
1000 Wien

E-Mail voraus: [servicebuero@bmimi.gv.at](mailto:servicebuero@bmimi.gv.at)  
[informationsfreiheit@bmimi.gv.at](mailto:informationsfreiheit@bmimi.gv.at)



DR. SUSANNE HEGER  
DR. MARTIN ULRICH FISCHER

Esslinggasse 17/9  
A-1010 Wien  
Tel.: (+43/1) 595 48 18-0  
Fax: (+43/1) 595 48 18-20  
[office@hegerpartner.com](mailto:office@hegerpartner.com)  
[www.hegerpartner.com](http://www.hegerpartner.com)

Wien, am 5. Februar 2026

**Anfrage des Vereins Verkehrswende.at zu den  
eingeleiteten Schritten Klimapfad beim Verkehr  
(Ihre GZ 2025-0.940.502)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ich zeige die rechtsfreundliche Vertretung des Vereins Verkehrswende.at, Saarstraße 1, 3100 St. Pölten (ZVR 1946764203) an und beziehe mich auf die Vorkorrespondenz zwischen meinem Mandanten und Ihnen bzw. dem Bundesministerium.

Mein Mandant ist eine anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 7 UVP-G (Bescheid vom 30.1.2023, GZ 2023-0.048.810).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes<sup>1</sup> sind anerkannte Umweltorganisationen dazu berufen, die Einhaltung des Unionsumweltrechtes zu überprüfen und Verstöße zu beanstanden. Darüber hinaus ist mein Mandant als juristische Person befugt, Auskunftsbeglehen nach dem IFG sowie dem UIG zu stellen.

Ich verweise auf folgende Eingaben meines Mandanten:

- Offener Brief vom 10. April 2025
- Offene Anfrage gemäß IFG vom 13. November 2025, darin als Beilage verlinkt
- Schmidradler/Damm/Romstorfer, Gutachten über die Validität und Legalität des Referenzfalls auf Basis der Hypothese genereller Wachstumsraten im motorisierten Straßenverkehr vom 22. Februar 2025.

---

<sup>1</sup> Zuletzt im Erkenntnis vom 10. Dezember 2025 Ra 2025/10/0095 bis 0098-13.

In der Anfrage vom 13. November 2025 beehrte mein Mandant, unter Verweis auf den Brief vom 10. April 2025 und das Gutachten vom 22. Februar 2025 Information darüber,

- inwiefern sich das BMIMI mit den Eingaben und dem genannten Gutachten und den darin enthaltenen Fakten auseinandergesetzt hat, samt Übermittlung entsprechender Urkunden,
- welche Maßnahmen das BMIMI aufgrund der darin enthaltenen Fakten bislang gesetzt hat,
- welche Schritte zur Sicherstellung der Einhaltung der Klimaziele im Verkehrssektor bis 2035 das BMIMI einschließlich der nachgeordneten Dienststellen konkret gesetzt hat, samt Dokumentation, auch unter Berücksichtigung der durch den Herrn BMIMI inzwischen konkret wieder auf die Agenda gebrachten Straßenbauprojekte, sowie
- aufgrund welcher Gutachten oder sonstiger Urkunden die Vereinbarkeit der Einhaltung der Klimaziele im Zeitraum 2035 bis 2040 mit dem durch den Herrn BMIMI angekündigten weiteren Ausbau der Infrastruktur für den motorisierten Straßenverkehr angenommen wird.

Das Schreiben vom 9. Dezember 2025, das „zu Ihrer Anfrage“ ergangen ist, erschöpft sich in einer Aufzählung von veröffentlichten Berichten unter anderem des UBA, des Energie- und Klimaplanes der BReg sowie diverser Fundstellen im Internetauftritt des BMIMI.

Eine konkrete Beantwortung der Fragen zur gebotenen Auseinandersetzung Ihres Ressorts mit den von meinem Mandanten vorgelegten Unterlagen, insbes dem Gutachten vom 22. Februar 2025 findet sich nicht, auch keinerlei Aussagen darüber, mit welchen Maßnahmen der motorisierte Individualverkehr und der Güterverkehr reduziert werden sollen, obwohl die Straßenkilometer kontinuierlich vermehrt werden. Damit sind die gestellten Fragen bislang nicht beantwortet.

Selbst wenn es gemäß § 9 Abs 1 IFG üblich sein mag, auf allgemein verfügbare Informationen zu verweisen, so kann im vorliegenden Fall ein genereller Verweis auf Absichtserklärungen (ohne Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt) und allgemein gehaltene Information nicht ausreichen, einem Informationsbegehren nach dem IFG nachzukommen. Diesfalls liegt also jedenfalls Säumnis vor.

Auf das im Schreiben vom 13. November 2025 enthaltene Begehren auf bescheidmäßige Absprache iSd § 11 IFG wird verwiesen. An den bereits erfolgten bzw in Kürze erfolgenden Ablauf der Fristen gemäß § 8 Abs 1 und § 11 Abs 1 IFG darf ich erinnern und erlaube mir deshalb, für Ihre geschätzte Antwort den 27. Februar vorzumerken.

Ich verbleibe

mit besten Grüßen



(Martin Fischer)